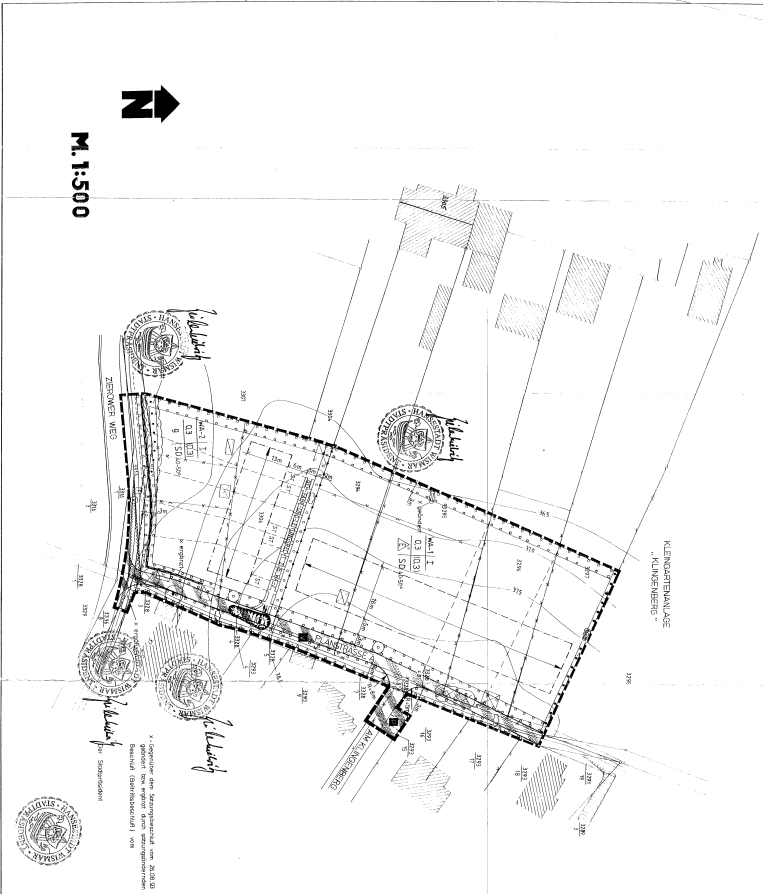


SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22/91 GEM. § 10 BAU GB

EIGENHEIMBEBAUUNG HINTER WENDORF/AM KLINGENBERG

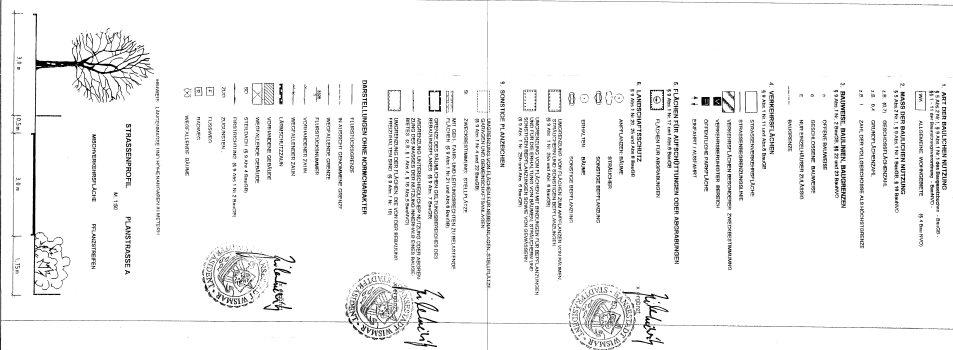
TEIL A PLANZEICHNUNG



M. 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG



Teil B - TEXT

1. PLANRECHTSCHEIT DER FÜRSTENTUMEN

Die Fürstentümer sind als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu betrachten. Sie sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten. Die Fürstentümer sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten. Die Fürstentümer sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten.

2. VERKEHRSMITTEL

Die Verkehrsmittel sind als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu betrachten. Sie sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten. Die Verkehrsmittel sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten.

3. GRÜNLAND

Das Grünland ist als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu betrachten. Es ist als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten. Das Grünland ist als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten.

4. WASSER

Das Wasser ist als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu betrachten. Es ist als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten. Das Wasser ist als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten.

5. SONSTIGE

Die sonstigen sind als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu betrachten. Sie sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten. Die sonstigen sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten.

6. ANDERE

Die anderen sind als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu betrachten. Sie sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten. Die anderen sind als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten.

SATZUNG

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

RECHTSBEMERKUNGEN

Die Hansestadt Wismar ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten. Die Hansestadt Wismar ist als Träger der öffentlichen Verwaltung zu betrachten.

ÜBERSICHTSPLAN

